#### **SATZUNG**

des 1. Vogtländischen Großkaliberschützenvereins 1991 e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen "1. Vogtländischer Großkaliberschützenverein 1991 e.V.". Er hat seinen Sitz in Plauen und ist im Vereinsregister Chemnitz eingetragen.

Der 1. Vogtländische Großkaliberschützenverein 1991 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen:

- a) Abhalten von geordnetem Sport- und Übungsschießen
- b) Instandhaltung der Schießanlagen und Sportgeräte
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Veranstaltungen, Festlichkeiten und dgl.

Der Verein möchte anknüpfen an die alten Schützentraditionen in dieser Stadt und Region.

Er ist unpolitisch und nicht militärisch.

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Vogtland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- Der Verein hat:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Schützenjugend.
- 2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

Jugendliche Mitglieder bedürfen der Genehmigung eines Personensorgeberechtigten.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Jedes Mitglied erhält eine Versicherungskarte sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis.

Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

- 4. Mitglieder, die sich im Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- 5. Schützenjugend:

Die Mitglieder unter 25 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.
- 3. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten bezahlt werden.

Das ausgeschlossene Mitglied wird durch eingeschriebenen Brief benachrichtigt.

4. Jedes Vereinsmitglied hat im laufenden Kalenderjahr 10 Stunden bei Arbeitseinsätzen zu erbringen.

Bei Nichterbringung der Arbeitsstunden wird ein Betrag von 5,00 € pro nicht geleisteter Stunde erhoben.

Nach Aufforderung hat die Begleichung des Betrages innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen.

Mitglieder, die den fälligen Betrag trotz Aufforderung nicht innerhalb dieser 2 Monate begleichen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied wird durch einen eingeschriebenen Brief benachrichtigt.

Sämtliche Einnahmen aus den nichtgeleisteten Arbeitsstunden sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§2) zu verwenden.

## Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Beim Ableben eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft mit seinem Tod.
- 2. Die Mitgliedschaft kann nur zum 31.12. eines Jahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Hiernach ist der Beitrag bis zum Jahresende zu bezahlen.
- 3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 7 Abs.3).

Ein Vereinsmitglied muss ausgeschlossen werden bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Generalversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Recht an dem Verein und seiner Einrichtungen.

§ 9

## Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

#### § 10

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird geleitet vom 1. Vorstand, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorstand.

Die Einladung zur Hauptversammlung muss spätestens 4 Wochen vorher schriftlich erfolgen.

Die Einberufung der Hauptversammlung hat durch den 1. oder 2. Vorstand zu erfolgen, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.

- 2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Entscheidungen über Beschwerden und sonstige Anträge
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Verschiedenes
- 3. Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorstand eingereicht werden; spätere nur, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 4. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über Beschwerden, die sich gegen die Führung der Vorstandschaft richten.
- 5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine ¾ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen

müssen im Vereinsregister eingetragen werden. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres.

- 6. Als Kassenprüfer bestellt die ordentliche Hauptversammlung zwei dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.
- 7. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder wenn 1/3 der wahlberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim 1. Vorstand verlangen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit Frist von 4 Wochen einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

- 8. Wählbar für die Vorstandschaft und Ausschuss (§ 14) ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 9. Die Wahl kann offen erfolgen. Ist jedoch ein Mitglied der Versammlung für schriftliche Wahl, muss durch Stimmzettel gewählt werden.

### § 11

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von ¾ der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- 1. Änderung der Satzung Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 2. Ausschluss eines Mitgliedes
- 3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§ 12

# Leitung und Verwaltung

- 1. Den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB bilden
  - a) der 1. Vorstand
  - b) der 2. Vorstand.
- 2. Der 1. und 2. Vorstand sind je allein zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB befugt. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der 2. Vorstand zur Vertretung des 1. Vorstands nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.
- 3. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf im Übrigen Geschäfte bis zum Betrag von 1.500,00 EUR im Einzelfalle,

ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser die Entscheidung ablehnt, die vorherige Zustimmung der Hauptversammlung.

- 4. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. In seinen Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.
- 5. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

§ 13

Der Gesamtvorstand besteht aus dem

 Vorstand nach §26 BGB mit ersten Vorstand zweiten Vorstand

und

- 2. dem Beirat mit
  - 1 Jugendwart
  - 1 Kassierer
  - 1 Schriftführer
  - 1 Schützenmeister
  - 2 Kassenprüfer, soweit sie Mitglieder des Vereins sind.
- 3. Der Gesamtvorstand wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt.
- 4. Der Beirat unterstützt den 1. Vorstand in der Leitung des Vereins. Dem 1. Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzung wird geleitet vom 1. Vorstand, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorstand. Über die Sitzung wird Protokoll geführt.
- 5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor einer Hauptversammlung aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorstand keine Anwendung. Scheidet der 2. Vorstand aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den 1. Schützenmeister vertreten.
- 6. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 14

Diese am 15. November 1991 beschlossene Satzung wurde am 07.05.2016 in der Hauptversammlung in ihrer Neufassung zur Beschlussfassung gestellt und einstimmig von den anwesenden Mitgliedern beschlossen.

§ 15

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Plauen, den 07.05.2016